IMT Nuremberg Archives

H – 1707

International Court of Justice

H1707 – 0002

N.O. 14

Certificate No. C 119 (Place) Nürnberg

(Date) 30th May, 1946

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
A.J. Exhibit 14
Filed June 4 1946

CERTIFICATE.

I, Kenneth H.M. Duke Mayor, British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of thirty-two {~~typewritten*~~ / photostated / ~~mimeographed~~ / ~~handwritten~~} pages and entitled Gruppe XXI O Qu/Qu 2 1/40 Gkdos. Chefs. Besondere Anordnungen über das Verhalten bei der Besetzung Dänemarks und Norwegens dated 13th March 1940,† is ~~the original*~~ / a true copy of a document which the British Admiralty‡ delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original*~~ / a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces. To the best of my knowledge and belief the original document is held by the British Admiralty, London.

* Strike out inapplicable words.

† If no title and date to document, use some brief description relating to subject-matter sufficient to serve as identification. For example, "relating to Persecution of Jews at Dachau," giving date of document, if any.

‡ Name of Agency from which received.

[30565—1]

Kenneth H.M. Duke
Mayor

H1707 - 0003
00648

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 16 1946

I certify that Document Number C 119 was introduced into evidence as Exhibit Number A-Jodl-14 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall.

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H1707 – 0004

A.5.14

Certificate No. C 119 (Place) Nürnberg

(Date) 30th May, 1946

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
A.J. EXHIBIT 14 CERTIFICATE.
Filed June 4 1946

I, Kenneth H.H. Duke Mayor, British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of thirty-two { ~~typewritten*~~ photostated ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~ } pages and entitled Gruppe XXI O Qu/Qu 2 1/40 Gkdos. Chefs. Besondere Anordnungen über das Verhalten bei der Besetzung Dänemarks und Norwegens dated 13th March 1940, † is {~~the original*~~ / a true copy} of a document which the British Admiralty ‡ delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as {~~the original*~~ / a true copy} of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces. To the best of my knowledge and belief the original document is held by the British Admiralty, London.

* Strike out inapplicable words.

† If no title and date to document, use some brief description relating to subject-matter sufficient to serve as identification. For example, "relating to Persecution of Jews at Dachau," giving date of document, if any.

‡ Name of Agency from which received.

[30565—1]

Kenneth H.H. Duke
Mayor

Chef Sache
Nur durch Offizier

Gruppe XXI
O Qu/Qu 2 1/4o G.Kdos.Chefs.

Gr.H.Qu., den 13.3.40

Ab 8-Tag gilt die Anordnung als gehein

Geheime Kommandosache

...110...Ausfertigungen
...44...Ausfertigung.

Dieser Befehl darf erst gleichzeitig mit den taktischen Anordnungen übermittelt werden.

Besondere Anordnungen über das Verhalten bei der Besetzung Dänemarks und Norwegens.

A.) Allgemeines.

1.) Die militärische Besetzung Dänemarks und Norwegens erfolgt zum Zweck der Sicherung der Neutralität dieser Länder. Dabei muss es das Ziel sein, diese in friedlicher Form durchzuführen. Nur dort, wo den deutschen Truppen Widerstand entgegen tritt, ist er mit der Waffe rücksichtslos zu brechen.

2.) Es muss angestrebt werden, die Truppen, die Bevölkerung und die Landesbehörden zur Duldung des deutschen Vorgehens zu veranlassen und zur loyalen Zusammenarbeit mit den deutschen Truppen und Dienststellen bereit zu machen.

3.) Die auf dänischen bzw norwegischen Boden eintreffenden Truppenkommandeure unterrehmen bei den örtlichen militärischen und zivilen Dienststellen (Leiter der Ämter, Bürgermeister) Schritte, die den Verzicht auf jeden Widerstand und die Herstellung friedlicher Zusammenarbeit schnell herbeiführen sollen. Es muss den örtlichen Stellen klar gemacht werden, dass Weisungen ihrer vorgesetzten Dienststellen in diesem Sinne zu erwarten sind. Dabei

H1707 – 0005

ist zu betonen, dass sie durch loyales Entgegenkommen den Interessen ihres Vaterlandes am besten dienen, dass jeder Widerstand zwecklos ist und nur zu schweren Schädigungen führen muss.

4.) An Besetzungstage werden bei der dänischen und der norwegischen Regierung diplomatische Schritte deutscher politischer Bevollmächtigter erfolgen. Es wird erwartet, dass die dänische und die norwegische Regierung folgende militärische Verpflichtung auf sich nehmen:

a) Aufruf der Regierungen an Volk und Wehrmacht, jeden Widerstand gegen die deutschen Truppen bei der Besetzung zu unterlassen.

b) Befehl an die Wehrmacht zur Verbindungsaufnahme mit den deutschen Befehlshabern über loyale Zusammenarbeit. Die dänischen und norwegischen Truppen bleiben in Besitz ihrer Waffen, falls örtliche Lage nichts anderes erfordert. Verbindungsorgane der dänischen und norwegischen Wehrmacht sind zu stellen zum Befehlshaber der deutschen Truppen und zu den örtlichen Truppenführern. Umgekehrt sind deutsche Verbindungsoffiziere zu den dänischen und norwegischen Kommandostellen abzuordnen.

c) Unversehrte Überlassung der militärischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Anlagen der Küstenverteidigung, soweit sie zur Sicherung gegen einen äusseren Feind benötigt werden.

d) Zurverfügungstellung der Verkehrs- und Nachrichtenmittel, soweit sie für die Aufgaben der deutschen Truppen und ihre Versorgung benötigt werden. Unversehrte Erhaltung und Sicherstellung des Betriebes aller Verkehrsmittel, Nachrichtenmittel.

e) Auslaufverbot für Kriegs- und Handelsschiffe nach dem Ausland. Freigabe bleibt nach Klärung der Lage vorbehalten.

f) Sperrung des gesamten Nachrichten- und Postverkehrs über See nach dem Ausland, ungenehmigten

H1707 - 0006

H1707 - 0007

stimmte Verbindungen nach den Ostseearaten.(siehe auch E,2)

g) Zurverfügungstellung von Presse und Rundfunk für Verlautbarungen der militärischen Befehlshaber.

h) Ausfuhrverbot für Kriegsgerät.

j)Anweisung,dass die norw.Lotsen ihren Dienst weiter nach den Anforderungen deutscher Dienststellen versehen,und dass die Befeuerung der norw.Küste sich in Zukunft nach den Anordnungen deutscher Dienststellen zu richten hat.

k) Zurverfügungstellung genauester Unterlagen über etwa ausgelegte Minensperren durch die dän.u.norw. Regierung

Zu 4.) füge auf Seite 3 als neuen Absatz 1.) hinzu:
Sofortige Einstellung der Sammelausstrahlungen des dänisch u.norw.Wetterdienstes.

...assnahmen.

Ausdehnung Ope-
...chen Bestimmungen
...st ermächtigt,in
...luss der militäri-
schen Operationen alle Massnahmen zu treffen,die zur Sicherung der deutschen Besetzung und zur Durchführung ihres Zweckes erforderlich sind.Für Dänemark wird diese Vollmacht auf den Befehlshaber des Höh.Kdos.XXXI übertragen.Die Führer der einzelnen Landungstruppen sind berechtigt,in gleichem Umfange unbedingt notwendige Massnahmen zu treffen,soweit nicht Weisungen des Befehlshabers der Gruppe XXI im Einzelfalle vorliegen.

2) Die Behandlung der dän.u.norw.Truppen hat sich nach der Lage zu richten.Einzelheiten regeln die Operationsbefehle.Inanspruchnahme der militärischen Liegenschaften und Einrichtungen durch die Besatzungstruppe ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den militärischen Dienststellen des Landes zu regeln. Uber die gegenseitige Grusspflicht sind Abmachungen zu treffen. Zwischen den militärischen Dienststellen der deutschen und der dän.u.norw.Wehrmacht sind Verbindungsoffiziere auszutauschen.

3) Deutsche Flaggen sind da zu setzen,wo es zur Kenntlichmachung deutscher Truppen oder Dienststellen erforderlich ist.

Bei gleichzeitiger Belegung mit dän.u.norw.Truppen können die dän.u.norw.Flaggen neben der Deutschen gehisst werden.

4) An die dän.u.norw.Wehrmacht werden Aufrufe in Form von Handzetteln verteilt werden, [illegible]

Sollte die dän.u.norw.Wehrmacht den Besatzungstruppen militärischen Widerstand leisten oder durch Sabotageakte das Eindringen der deutschen Truppen zu verhindern suchen, so ist die Besetzung des Landes mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erzwingen. Die dän.u.norw.Truppen sind dann zu entwaffnen und zu internieren. Unter Umständen gerügt bei unsicher Haltung die Sicherstellung der Munitionsbestände.

5) Das Auslaufen von Kriegs-und Ueberseehandelsschiffen ist zu verbieten unter Hinweis auf Sperrmaßnahmen der deutschen Marine. Freigabe nach Klärung der Lage bleibt vorbehalten.

Da für Flugzeuge ein allgemeines Startverbot erlassen werden wird, sind Flugzeuge jeder Art am Aufsteigen zu hindern.

Zu 5.) füge am Schluss des 2.Absatzes (Seite 4) ein:

Ausgenommen von dem Auslauf-bzw.Startverbot sind sämtliche unter U.S.A.Flagge fahrenden Kriegs-u.Handelsschiffe, sowie Flugzeuge. Die gem. A.) 4,e (Seite 2)obiger "Besonderer Anordnungen"zu stellenden diplomatischen Forderungen werden sinngemäß eingeschränkt werden.

Beginn des Einmarschzverkehr durch [illegible] des Wehrkreis[illegible] wird die [illegible] u.Norwegen für nicht dienstliche Allen haben. Die nach Dän.u.norw. [illegible] für nichtmilitärische Persönlichkeiten bleibt den ONU Abt. L und dem Auswärtigen Amt vorbehalten.

C. Verhalten gegenüber den dän.u.norw.Behörden.

Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Operationen die auf nichtmilitärischem Gebiet notwendigen Aufgaben im Einvernehmen mit den Landesregierungen durchzuführen. Hierzu werden an wichtigen deutschen Stützpunkten Zivilorgane eingesetzt. Die deutschen Besatzungstruppen sind auf [illegible] Gebiet bis zu dieser Regelung durch die zivilen Stellen nur [illegible] befugt, sofortige [illegible]

H1707 - 0008

ihrer militärischen Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Der Abschluß der Operationen ist an Gruppe XXI zu melden. Sobald die zivilen Organe eingetroffen sind, beschränkt sich die Aufgabe der Besatzungstruppen auf die militärische Sicherung und Verteidigung der besetzten Gebiete. Dabei sind sie zu allen Massnahmen zur Erfüllung der militärischen Aufgaben berechtigt. Massnahmen auf nichtmilitärischen Gebiet sind sodann bei den örtlichen deutschen zivilen Stellen bezw. bei Gruppe XXI zu beantragen. Solange die deutschen zivilen Organe noch nicht zur Stelle sind und noch keine Weisungen in dieser Richtung vorliegen, haben die örtlichen Kommandeure gegenüber Behörden folgende Haltung einzunehmen.

1) Den dän. u. norw. Behörden ist ungehinderte Weiterarbeit und Schutz durch die deutsche Besatzung zuzusichern. Im Einvernehmen mit ihnen haben die örtlichen deutschen Truppenkommandeure den reibungslosen Fortgang der Behördenarbeit und des öffentlichen Lebens sicherzustellen. Sie haben nur dort einzugreifen, wo Sicherheit und Versorgung der Besatzungstruppen es unbedingt verlangen.

Feindselige Handlungen sind zu unterbinden. Dort wo Beamte sich einer friedlichen Zusammenarbeit entgegenstellen, sind sie abzusetzen und durch loyal gesinnte Persönlichkeiten zu ersetzen. Das wird in der Regel nur für Beamte in den Spitzen der Behörden notwendig sein. Hierbei ist es zweckmässig, sich der Hilfe der deutschen Berufskonsuln zu bedienen (siehe Anlage ?) die in der Lage sind, geeignete Persönlichkeiten namhaft zu machen.

Merkblatt über Dänemark bezw. Norwegen siehe Anlg.

2) Eisenbahnen, Häfen u. Binnenschiffahrt sind in Gang zu halten und für

H1707 – 0009

H1707 – 0010

Zwecke der Besetzungstruppen in Anspruch zu nehmen, soweit es für die Aufgaben und die Versorgung der deutschen Truppen notwendig ist. Ueberwachung gegen passiven Widerstand und Sabotage ist sicherzustellen. Hierzu sind, wenn möglich, loyale Kräfte des Landes (evt. polizei) einzusetzen.

3) Die Polizeikräfte der besetzten Gebiet behalten bei loyalem Verhalten ihre Aufgaben und sind nicht zu entwaffnen. Grenzsicherung und Zollschutz, insbesondere der Grenze Norwegens gegen Schweden und Finnland ist aufrecht zu erhalten.

Nur im Notfall sind Kräfte der deutschen Wehrmacht für polizeiliche Aufgaben einzusetzen.

4) Der Fernmelde- u. Postverkehr über See nach dem Ausland ist zu unterbinden, nach den Ostsee-Staaten ist Einschränkung und Ueberwachung erforderlich.

Zu T. 4, Seite 10

Richtlinien über das Verhalten der Truppen gegenüber der dän. u. norw. Bevölkerung siehe Anlage 4.

Flugblätter und Maueranschläge an die dän. bezw. norw. Bevölkerung siehe Anlage 6 u. 7 (folgen).

H1707 – 0011

D. Wirtschaftliche Massnahmen.

Die Wirtschaft der besetzten Länder muss möglichst reibungslos in Gang gehalten werden. Sofortige Eingriffe sollen nur dort stattfinden, wo die Versorgung und Sicherheit der Besatzung und die Versorgung der Bevölkerung es unbedingt verlangen.

Den örtlichen Befehlshabern an den wirtschaftlich wichtigsten Punkten werden zur Unterstützung und Beratung folgende Wehrwirtschafts Offiziere zugeteilt:

Name	zugeteilt zu	Standort
Freg.Kpt.Forstmann	Gen.Kdo.XXXI	Kopenhagen
Korv.Kpt.Michhelz	170 Div.	Esbjerg
Kptlt.Michler	170 Div.	Aarhus
Freg.Kpt.Angermann	69 Div.	Bergen
Korv.Kpt.Kessler	163 Div.	Oslo
Kptlt. Sonnemann	Geb.Jäger	Trondhjem
Korv.Kpt.Reichmann	3.Geb.Div	Narvik

Diese haben folgende Aufgaben:

a) Beratung bei der Ausnutzung des Landes für die Belange der Truppe und in Bezug auf Sicherstellung der vorhandenen Vorräte.

b) Beratung bei der Ingangshaltung des Wirtschaftslebens und der Versorgung der Bevölkerung.

c) Beratung in Bezug auf die Aufrechterhaltung bezw. Ingangsetzung der Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie) zur Belieferung von Truppe, Zivilbevölkerung und Wirtschaft.

d) Erkundung der Wirtschaft, insbesondere der gewerblichen Wirtschaft, hinsichtlich ihrer Ausnutzbarkeit für die deutsche Kriegswirtschaft.

Zunächst ergeben sich für die Truppe folgende Aufgaben

1) Die im Lande - insbesondere in den Häfen - lagernden Güter und Rohstoffvorräte sind gegen unbefugte Zugriffe von jeder Seite, gegen unwirtschaftliche Verwendung und Sabotage zu schützen. Die Verschiebung von Werten und Gütern in das Ausland ist soweit möglich zu verhindern.

2) Unbedingte Schonung und Ingehaltung aller Betriebe. Insbesondere sind alle Versorgungsbetriebe (Gas Wasser Energie) zu schützen und ihre Inbetriebhaltung zu unterstützen.

3) Dänemark und Norwegen bleiben eigene Zoll-Währungsgebiete. Es sind daher die Zollgrenzgebiete zu überwachen(siehe auch C 2)

Einzelne Wehrmachtsangehörige, die in die Heimat zurückreisen, unterliegen der Zollkontrolle. Bei Truppenteilen, die zurückgeführt werden, hat der betreffende Führer zu bescheinigen, dass sich keine zollpflichtigen Waren bei der Truppe befinden. Zurückkehrende Flugzeuge (Lufttransportstaffeln) sind auf das Vorhandensein von zollpflichtigen Waren vor dem Start zu untersuchen.

4) Die Versorgung der Besatzungstruppen hat nur soweit aus dem Lande zu erfolgen, als es die Ein.u. Her Wirtschaft ohne Schädigung tragen kann bezw. soweit es die militärische Lage unbedingt erfordert. Bei Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Lande ist das Reichsleistungsgesetz sinngemäss anzuwenden. Leistungen sind in bar zu bezahlen. Nur in Ausnahmefällen ist von Empfangsbescheinigungen Gebrauch zu machen, die beschleunigt einzuziehen sind.

5) Die Besatzungstruppen zahlen in den besetzten Ländern nur mit Reichskreditkassenscheinen, die am Einmarschtage zur Verfügung stehen, sowie in Zahlungsmitteln der Landeswährung, die sie solche beim Umwechseln von RKK erhalten haben.

Die Truppen haben in ihrem Besitz befindliche Zahlungsmittel in deutscher Reichswährung bei den zuständigen Zahlmeistern in RKK umzuwechseln. Der Umrechnungskurs beträgt für eine norw. Krone RM 0,60 für eine dän. Krone RM 0,50.

Beim Geldwechseln u.s. bei Einkäufen dürfen deutsche Reichsbank-Noten nicht angenommen werden, damit vermieden wird, dass auf diese Weise im Ausland befindliche Zahlungsmittel (Emigrantengelder) ins Reich zurückfliessen.

H1707 - 0012

6) Leistungen für persönliche Bedürfnisse müssen bar bezahlt werden, es dürfen dafür keine Empfangsbescheinigungen ausgestellt werden. Zur Ausstellung von Empfangsbescheinigungen sind nur militärische Dienststellen berechtigt.

Zusatz für die Ziffern 5.) u.6.) :

Die Divisionen bezw. ihre selbständigen Landeseinheiten sorgen dafür, dass die örtlichen Tageszeitungen die Bevölkerung in den ersten Tagen über die Verwendung der R.K.K. und ihren Umrechnungskurs unterrichten und sie darüber aufklären, dass der einzelne Soldat angewiesen ist, für persönliche Bedürfnisse bar zu zahlen. Nur milit. Dienststellen seien berechtigt, Leistungen gegen Leistungsbescheinigungen zu verlangen, soweit die milit Lage oder die Versorgung der Truppe solche erfordern.

... Reichsangehö-
...hen, sind Kam-
...rboten. Die
...ie Einhaltung
...t ist nur Ankauf
...notwendigen un-
...Paketen in die

...r Feindstaaten
...en und Nordir-
...lischer Bund
Neu Seeland und Süd Afrikanische Union, Frankreich, Aegypten, Sudan und Irak gehören, gelten folgende Richtlinien:

a) Der Zugriff gegen die in Kopenhagen und Oslo liegenden Gesandschaften der Feindstaaten, die völkerrechtlich exterritorial sind, sowie ihr Abschub ist Aufgabe der politischen Bevollmächtigten. Zur Durchführung der Nachrichtensperre und etwaiger Bewachungsaufgaben sind den Bevollmächtigten auf Anfordern militärische Kräfte zur Verfügung zu stellen.

b) Den Konsulaten der Feindstaaten ... sind sofort die Fernsprechverbindungen durch Unterbrechen der Leitungen zu sperren. Vorhandene Funkeinrichtungen sind zu beschlagnahmen, hierzu wird ein Betreten der Gebäude erforderlich. Die Konsuln und das Konsulatspersonal sind zu überwachen, zu Festnahmen ist nur bei feindseliger Handlung gegen die deusche Besetzung zu schreiten. Eine Vernichtung oder Verschiebung von Kriegsgerät und sonstigen wertvollen Gütern ist zu verhindern. Den Abschub des Personals und den Verbleib sichergestellter Gegenstände

I.
(Finnlandgerät)
und Akten

H1707 - 0013

regeln die deutschen politischen Bevollmächtigten
c) die Handelsvertretungen und andere offizielle und offiziöse Vertretungen der Feindstaten sind wie die Konsulate zu behandeln.
d) Private feindliche Ausländer sind-soweit ihre Anwesenheit durch die örtlichen Landesdienststellen zu erfahren ist- ebenfalls zu überwachen. Die Fernsprechverbindungen ihrer Wohnungen sind zu unterbrechen. Ihr Abschub bleibt den Anordnungen der politischen Bevollmächtigten vorbehalten.

Alle übrigen Missionen bleiben unbehelligt. Ihr Nachrichtenverkehr wird über deutsche Verbindungen geleitet.

2) Die Rundfunksender, insbesondere O s l o, S t a v a n g e r, u. B e r g e n, sowie K a l u n d b o r g, K o p e n h a g e n u. S k a m l e b ä g, sind durch Funkeinsatzgruppen sofort zu besetzen. Sie müssen dauernd für Verlautbarungen der Besatzungstruppe zur Verfügung stehen. Eine deutsche Zensur wird im weiteren Verlauf eingerichtet.

Die Kabelverbindungen von Egersund nach Peerhead (Schottland), von Grimstad nach New Biggen (England) sind sofort zu unterbrechen, die Kabel von Grenadal nach Kirchals (Dänemark) und von Grenadal nach Cuxhaven und Sylt, soweit unbeschädigt, sind unter Kontrolle zu nehmen. (siehe auch Sonderbefehl für den Nachrichtendienst).

3) Die Landespresse ist im Erscheinen nicht zu hindern, solange sie sich loyal zu den Ereignissen stellt. Von den Zeitungen ist zu fordern, nur diejenigen militärischen Nachrichten zu bringen, die ihnen von deutschen Wehrmachtdienststellen übermittelt werden.

4) Die Bevölkerung muss mit Beginn der Besetzung propagandistisch in weitestem Umfange bearbeitet werden. Es muss dabei der Eindruck erzielt werden, dass über die Entscheidungen der Regierungen zu Gunsten der deutschen Forderungen kein Zweifel bestehen kann und dass entsprechende Vereinbarungen bereits im Gange sind. Hierzu wird die Bevölkerung durch Teile

H1707 – 0014

der Prop.Komp.,die ihre besonderen Anweisungen h ben
bearbeitet.

5) Von den Wehrmachtsberichten sind nur M ldungen
...teilen,die den Zweck der Besetzung vereiteln

Füge zu:Neue Ziffer 7 ß Seite 11):

(7.)Divisionen bezw.selbständige Landeseinhei-
ten aller Wehrmachtsteile sorgen dafür,dass
möglichst sofort die offenen dän.u.norweg.
Sammelsamstrahlungen des Wetterdienstes ein-
gestellt werden und eine Veröffentlichung
von Wetterkarten u.Wetterberichten in Zei-
tung und Rundfunk unterbleibt,um dem Feind
die Kenntnis über die Wetterlage zu entzie-
hen.
Weitere Weisungen folgen.

...mittelb r
... ihr Gefolge
...sches Ctr fe
...weisen.
... Kriegsrecht

...t den Behör-
...ngen der
...t m.kurze Zu-
...on sich

f. Richtigkeit.

...Gen. v. Selb...horst

Oberst i.Gen. Stb.

Verteiler

Div. Kdre.	je	2	10
Inf. Regts.Kdre.	je	1	10
K.T.I ...n. für Stab			5
Div.Kdre.	je	2	8
Inf.Regt.Kdre.		1	8
Arbeitsstab ... (...)			
Bdgt. für Verbinde der Luftwaffe			15
Arb.Stb. ...ske,Bgl.f.K.Gef...r.d.Marine			15
Gen.z.u. (Oberstl. Winkknecht)			1
A.H.A. (Oberstl.Kohler)			1
O.K.H. L (Oberstl.Schmid)			3
Gruppe ZII Chef			1
Ia 1			1
Ia 2			1
Ic			1
IIa III		1	2
IVa IVb IVc je 1 IV ... 3			11
Kdt. ...H.Qu.			1
Qu.T.O., ...schr.Kdr.	je	1	2
O.z.u., z.u 1, z.u 2, z.u 3,			4
O.z.u. Reserve			2e
			130 Ausfertigungen

H1707 - 0015

H1707 – 0016

R u n d s c h r.

Interessengemeinschaft Farben

Dr. Brauer
Dr. Buhmann
Dr. Duisberg
Dr. Eckert
Dr. Frank
Dr. Haberland
Dr. Hagen
Dr. Hoffmann
Dr. Jaehne
Dr. Jenisch
Dr. Kalle
Dr. Kuehne
Dr. Lautenschlaeger
Dr. Mann
Dr. Meyer, Fritz
Dr. Meyer, Fritz
Dr. Mueller
Dr. Mueller, Joachim
Dr. Oster
Dr. Pistor
Dr. Reuter
Dr. Schmitz
Dr. Schneider
Dr. Schneider
Dr. Schneider

H1707 -0017

Stenotypistin	[illegible], Gerda
" "	[illegible]
" "	[illegible]
" "	[illegible]
" "	[illegible]
" "	[illegible]
" "	[illegible]
" "	[illegible]
" "	[illegible]
" "	[illegible] von Meerscheist-Hullesen
Telefonistin	[illegible] Behrens
Hilfsmaschinen	[illegible]
" "	[illegible]
" "	[illegible]

Berufskonsulate in Norwegen.

Bergen. Konsulat — Amtsbezirk: Westküste von Norwegen.

Engerer Amtsbezirk: Bergen, Hordaland fylke und Sogn og Fjordane fylke.

Leiter: Generalkonsul von Kuehler
Schiffahrtssachverst. Dr. Frauen
Kanzler Müller, Josef
Kons.Sekr. Giffels
Amtsgehilfe Lass
Bürohilfsarbeiter Roth
" " Wauer
Stenotypistin Heldal
" " v. Schreibershofen
" " Pfeifer

Haugesund. Amtsbezirk: Zollstättebezirk Haugesund und Insel Karmoy.

Vizekonsul Lanwer
Schiffahrtssachverst. Krull
Wahlvizekonsul Kvvik (Norweger)
Kons.Sekr. Engel
Stenotypistin Waweler

Kirkenes. Amtsbezirk: Zollstättebezirk Kirkenes.

Vizekonsul Beutler
Vizewahlkonsul Wold (Norweger)

Narvik. Amtsbezirk: Gerichtsbezirk Steigen.

Vizekonsul Wussow
Vizewahlkonsul Edholm (Norweger)
Schiffahrtssachverst. Potyka
Stenotypistin Gugula von Picker

Stavanger. Amtsbezirk: Rogaland fylke mit Ausschluss des Zollstättebezirks Haugesund und Insel Karmoy.

Konsul Achilles
Wahlkonsul Johannsen (Norweger)
Stenotypistin Bunke

Trondheim. Amtsbezirk: Sör-Trondelag fylke und Nord-Trøndelag fylke mit Ausschluss des Zollstättebezirks Namsos.

Konsul Dr. Nolde
Schiffahrtssachverst. Kathy
Kons.Prakt. Roewer
Stenotypistin Brigit von Picker
Hilfsamtsgehilfe Ziegler

./.

H1707 - 0018

H1707 - 0019

Berufskonsulate in Norwegen.

Bergen. Konsulat - Amtsbezirk: Westküste von Norwegen.
Engerer Amtsbezirk: Bergen, Hordaland fylke und Sogn og Fjordane fylke.

Leiter: Generalkonsul von Küchler
Schiffahrtssachverst. Dr. Frauen
Kanzler Müller, Josef
Kons.Sekr. Giffels
Amtsgehilfe Lass
Bürohilfsarbeiter Roth
" " Wauer
Stenotypistin Heldal
" " v. Schreibershofen
" " Pfeifer

Haugesund. Amtsbezirk: Zollstättebezirk Haugesund und Insel Karmoy.

Vizekonsul Lanwer
Schiffahrtssachverst. Krull
Wahlvizekonsul Kuvik (Norweger)
Kons.Sekr. Engel
Stenotypistin Weweler

Kirkenes. Amtsbezirk: Zollstättebezirk Kirkenes.

Vizekonsul Beutler
Vizewahlkonsul Wold (Norweger)

Narvik. Amtsbezirk: Gerichtsbezirk Steigen.

Vizekonsul Wussow
Vizewahlkonsul Edholm (Norweger)
Schiffahrtssachverst. Potyka
Stenotypistin Gugula von Picker

Stavanger. Amtsbezirk: Rogaland fylke mit Ausschluss des Zollstättebezirks Haugesund und Insel Karmoy.

Konsul Achilles
Wahlkonsul Johansen (Norweger)
Stenotypistin Bunke

Trondheim. Amtsbezirk: Sör-Trondelag fylke und Nord-Trøndelag fylke mit Ausschluss des Zollstättebezirks Namsos.

Konsul Dr. Nolde
Schiffahrtssachverst. Mathy
Kons.Prakt. Roewer
Stenotypistin Brigit von Picker
Hilfsamtsgehilfe Ziegler

./.

H1707 – 0020

Kristiansand, Amtsbezirk: West Agder fylke mit Ausschluss der Zollstättebezirke Farsund und Mandal und des dem Vizekonsulat in Flekkefjord zugewiesenen Bezirks, ferner Zollstättebezirk Lillesand.

Konsul Wenger
Wahlkonsul von Lieger (Norweger).

Wahlkonsulate in Norwegen:

Arendal, Amtsbezirk: Zollstättebezirke Arendal, Lyngör, Tvedestrand und Grimstad

Konsul Lundegaard (Norweger)

Ålesund, Amtsbezirk: Zollstättebezirk Aalesund

Konsul Holm (Norweger)

Bodö, Amtsbezirk: Südlicher Teil des Amtes Nordland (die Gerichtsbezirke Salten, Nord-Helgeland und Söndre Helgeland)

Vizekonsul Tönseth (Norweger)

Hammerfest, Amtsbezirk: Zollstättenbezirk Hammerfest
Konsul Tiberg (Norweger) (scheidet aus)

Harstad, Amtsbezirk: Harstad

Vizekonsul Frederiksen (Norweger)

Kabelvåg, Amtsbezirk: Gerichtsbezirke Vesteralen und Lofoten

Vizekonsul Frederiksen, Gunnar (Norweger)

Molde, Amtsbezirk: Zollstättebezirke Molde und Kristiansund

Konsul Kildal (Norweger)

Tromsö, Amtsbezirk/ Troms fylke

Konsul Jebens (Norweger)

Vardö, Amtsbezirk: Zollstättenbezirke Vardö und Vadsö

Vizekonsul Risvik, Andreas, jr. (Norweger)

Brevik, Amtsbezirk: Zollstättebezirke Brevik und Holmestrand

Konsul Aaß (Norweger)

H1707 – 0021

Flekkefjord.	Amtsbezirk: Westlicher Teil der Vest-Agder Fylke (Bezirksämter Övre Sirdal, Tonstadt, Fjotland, Bakke, Gyland, Nes Hidra, Feda und Kvinesdal) Vizekonsul Axelsen (Norweger)
Mandal.	Amtsbezirk: Zollstättebezirke Mandal und Farsund Vizekonsul Bessesen (Norweger)
[illegible]	Amtsbezirk: Zollstättebezirke Moß und Frederikstad Vizekonsul Rosenvinge (Norweger)
Porsgrunn.	Amtsbezirk: Zollstättebezirke Kien, Porsgrunn, Brevik, Langesund und Kragerö Vizekonsul Keim (Norweger)
Sandefjord.	Amtsbezirk: Zollstättebezirke Sandefjord und Larvik Vizekonsul Linnaae (Norweger)
Tönsberg.	Amtsbezirk: Zollstättebezirk Tönsberg Vizekonsul Lyngaas (Norweger) Gehilfe des Handelssachverst. Bennecke Wissenschaftl. Hilfsarbeiter Dr. Weiland Sachverst. f. Seeschiffahrt Edye " " " Kempf
Halden.	Amtsbezirk: Zollstättebezirke Halden und Sarpsberg Vizekonsul Bergmann (Norweger)
Namsos.	Amtsbezirk: Namsos Vizekonsul Johansen (Norweger)
Oslo.	Amtsbezirk: Norwegen, Engerer Amtsbezirk: Zollstättenbezirk Oslo und Zollstättebezirk Horten Gesandter Dr. Brauer (hier zur Wahrnehmung der Konsulartätigkeit).

M i l i t ä r a t t a c h é s.

Dänemark mit dem Sitz in Kopenhagen:
Marineattaché Kapitän z. S. Henning
Luftattaché Oberst Petersen

Norwegen mit dem Sitz in Oslo:
Marineattaché Korv. Kpt. Schreiber
Luftattaché Hptm. Spiller

Schweden mit dem Sitz in Stockholm:
Militärattaché (zugleich für Norwegen) Oberst v. Rahmann
Marineattaché Konter-Admiral Steffan
Luftattaché Obstlt. Dr. Wichmann (tritt erst nach dem
20. 7. 40 an).

H1707 – 0023

Das norwegische Kabinett:

Staatsminister (Ministerpräsident): Nygaardsvold
Aussenminister: Professor Koht
Finanzminister : Torp
Unterrichtsminister: Hjelmtveidt
Verteidigungsminister : Oberst Birger Ljundberg
Handelsminister: Anders Frihagan
Justizminister: Terje Wold
Landwirtschaftsminister: Ystgaard
Sozialminister: Sverre Stosad
Arbeitsminister: Olaf Hindahl
Versorgungsminister: Trygve Lie

Von dem norwegischen Kabinett, das schon seit längerer Zeit besteht, ist die Parteiangehörigkeit der einzelnen Minister hier nicht bekannt. Fest steht nur im allgemeinen, dass es eine sozialistische Mehrheit hat. Neu eingetreten ist Ende Dezember der Oberst Birger Ljundberg. Ljundberg gehörte seinerzeit dem Nichteinmischungsausschuss in London als führendes Mitglied an. Nach Mitteilung von Herrn Freg.Kpt. Heinichen (jetzt Mar.Att. in Lissabon) zeigte er sich dort als ein sehr befähigter Offizier; er spricht fliessend deutsch, war offenbar über die deutschen Verhältnisse ausgezeichnet orientiert und machte den Eindruck unverkennbarer Deutschfreundlichkeit.

H1707 – 0024

Das dänische Kabinett (Mitte Februar 1940):

Staatsminister (Ministerpräsident): Th. Stauning (Sozialdem.)
Minister des Auswärtigen: Dr. P. Munch (Radikale Venstre)
Justizminister: Unmack-Larsen (Sozialdemokrat)
Unterrichtsminister: J. Jörgensen (rad. Venstre)
Finanzminister: Vilhelm Buhl (Sozialdemokrat)
Minister des Innern: Bertel Dahlgaard (rad.Venstre)
Minister für Handel, Industrie und Schiffahrt: Joh.Kjaerböl (Sozialdemokrat)
Landwirtschaftsminister: K.M. Bording (Sozialdemokrat)
Verteidigungsminister: Alsing Andersen (Sozialdemokrat)
Kirchenminister: Johs. Hansen (Sozialdemokrat)
Verkehrsminister: Axel Sörensen (Sozialdemokrat)
Sozialminister: Ludvig Christensen (Sozialdemokrat)

Obenstehende Regierung befindet sich schon seit geraumer Zeit vor Kriegsausbruch im Amt. Eine besonders deutschfreundliche oder deutschfeindliche Einstellung einzelner Regierungsmitglieder ist nicht bekannt geworden.

H1707 – 0025

N o r w e g e n .

Grösse:

324 000 qkm. Küstenlänge rund 3400 km, einschliesslich der Vorsprünge und Inseln 19 300 km, die Landgrenze 2570 km. Die grössten Fjorde Oslofjord fast 100 km, Stavanger-Fjord, Hardanger Fjord 180 km.

Bevölkerung:

2 809 500 Einwohner. 9,3 Einwohner auf 1 qkm. Bevölkerungsdichte sehr ungleich. Auf die Landbevölkerung entfallen rund 70, auf die Stadtbevölkerung 30%.

Verfassung:

Konstitutionelle Monarchie. König kann gegen die von der Volksvertretung beschlossenen Gesetze 2 mal aufschiebenden Einspruch einlegen. Er ist Oberbefehlshaber; die vollziehende Gewalt übt er mit dem von ihm ernannten, aber vom Vertrauen der Volksvertretung abhängigen Ministerrat (Statsradet) aus. Die Volksvertretung (Storting) wird von Männern und Frauen in gleicher, unmittelbarer Verhältniswahl gewählt. Das Storting besteht aus dem Oberhaus (Lagting) und dem Unterhaus (Odelsting). Das Oberhaus beschliesst nur über die dem Unterhaus vorgelegten Gesetze, die Finanz- und Regierungskontrolle liegt allein beim Unterhaus. Bei Meinungsverschiedenheiten und Verfassungsänderungen beschliessen die Häuser in gemeinsamer Sitzung.

Verwaltung:

Wird durch den Ministerpräsidenten (Statsminister) und mindestens 8 Minister (Statsrader) geleitet.(Ministerien sind: Äusseres, Landwirtschaft, Handel, Finanz, Justiz, Öffentliche Arbeiten, Kultur und Unterricht, Nationale Verteidigung, Soziale Angelegeheiten).

Norwegen ist eingeteilt in 18 Ämter (Fylker) mit je einem vom König ernannten Amtmann (Fylkesman) und einem aus dem Vorsitzenden der zugehörigen Gemeinderäte bestehenden Amtstag (Fylkesting). 24 Städte (Ladesteder) sind in die Ämter nicht einbezogen.

./.

H1707 – 0026

Die einzelnen Ämter (Fylker) sind folgende:

Austfold Fylke
Westfold Fylke
Telemark Fylke
Aust-Agder Fylke
West-Agder Fylke
Rogaland Fylke
Akershus Fylke
Buskerud Fylke
Hordaland Fylke
Hedmark Fylke
Opland Fylke
Sognog Fjordane Fylke
Sör Trönde[illegible]g Fylke
Möre og [illegible]omsdal Fylke
Nord Tröndelag Fylke
Nordland Fylke
Troms Fylke
Finmark Fylke

Unterricht und Bildung:

Die Unterhaltung der Volksschule ist Gemeindeaufgabe. Der Entscheidung der Gemeinde ist es überlassen, ob Landsmal oder Riksmal Unterrichtssprache sein soll. Landsmal wird zumeist im W[illegible] und Südland gesprochen, während Riksmal im Ostland und [illegible]n Städten gesprochen und gelehrt wird. Englisch und Deutsch wird in vielen Schulen gelehrt.
Universität in Oslo.

Rundfunksender:

Oslo
Bergen
Stavanger

./.

Zeitungswesen:

Aftenposten - Oslo
Tidenstegen - Oslo
Dagbladet - Oslo
Bergens Tidende - Bergen
eine Zeitung in Stavanger
Trondhjems Adresseavis - Trondheim

Recht:

Das norwegische Recht ist nicht kodifiziert. Im wesentlichen beruht es auf alten Überlieferungen und zwar zum Teil auf dem dänischen Gesetzbuch aus dem 17. Jahrhundert. Daneben bestehen zahlreiche moderne Einzelgesetze, die vielfach in gemeinsamer Arbeit mit Dänemark und Schweden abgefasst wurden (z.B. Wechselgesetz, Scheckgesetz, Handelsregistergesetz, Seegesetz, Kaufgesetz und das Vertragsgesetz).

Nach norwegischer Gerichtsverfassung bestehen für Zivilsachen Bezirksgerichte, 3 Obergerichte und das Oberste Gericht in Oslo; für Strafsachen Schöffengerichte und Schwurgericht.

Soziale Einrichtungen:

Soziale Zwangsversicherung weitgehend geregelt. Zwangs-Arbeitslosen-Versicherung. Gesetz über die Errichtung von Fachausschüssen zur Festsetzung der Mindestlöhne der Heimarbeiter und Hausangestellten. Für Arbeitsstreitigkeiten ist ein Schlichtungszwang eingeführt, der das Streik- und Aussperrungsverbot mit sich brachte.

Die öffentliche Gesundheitspflege ist sehr gut ausgestaltet.

Landwirtschaftliche Genossenschaften, die in der norwegischen kooperativen Landesvereinigung zusammengeschlossen sind, ferner 7 landwirtschaftliche Grosseinkaufs-Genossenschaften, sowie die Genossenschaftliche Landwirtschaftliche Bank und Ausfuhrzentrale der Molkereigenossenschaften.

./.

H1707 - 0027

H1707 – 0028

Kirche:

Fast ausschliesslich evangelisch-lutherisch. Umfasst 7 Bistümer mit 91 Propsteien und 519 Pfarreien, etwa 1500 Juden.

Aussenbezirke:

Spitzbergen mit Kohlen- und Phosphatlagern und einige Inseln im [illegible] Eismeer.

H1707 – 0029

Erdteil

Halbinsel Jütland 29 556 qkm, Seeland 7314 qkm, Fünen 3476 qkm.

Bevölkerung

Dänemark:	3 706 350	Einwohner
Färöer:	25 750	"
Grönland:	18 165	"

Eine beachtenswerte nicht-dänische Minderheit an der Südgrenze in dem nach dem Versailler Vertrag abgetretenen Nordschleswig (Südjütland) mit 30 bis 40 000 Deutschen. Die Volksdichte ist ziemlich gross (80 auf einen qkm) (auf den Inseln 149). Die Landbevölkerung (etwa 50%) überwiegt gegenüber der städtischen (42%). Wenig Grossgrundbesitz, fast ausschliesslich Bauerntum.

Verfassung

Konstitutionelle Monarchie. Der König, der zugleich König von Island ist, hat Bestätigungsrechte bei der Gesetzgebung und vollziehende Gewalt, kann aber Kriegserklärungen und Verträge mit fremden Mächten nur mit Zustimmung des Reichstages vornehmen. Er ernennt und entlässt die unter seinem Vorsitz als Staatsrat (Statsraadet) tagenden und dem Reichstag verantwortlichen Minister. Der Reichstag (Rigsdag) besteht aus zwei Kammern, die die Gesetzgebung ausüben. Der Senat (Landsting) wird in Verhältniswahl gewählt. Für die Abgeordnetenkammer (Folketing) besteht aktives und passives Wahlrecht für alle über 25 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürger. Bei Verfassungsänderung ist Volksentscheid notwendig.

Der Staatsgerichtshof (Rigsretten) besteht aus Mitgliedern des Oberberufungsgerichtes und 15 vom Landsting gewählten Mitgliedern; er urteilt über die vom König oder der Abgeordnetenkammer erhobenen Ministeranklagen.

Verwaltung:

21 Ministerien in der Landeshauptstadt Kopenhagen. (Äusseres, Finanz, Justiz, Landwirtschaft und Fischerei, Inneres,

./.

[illegible] Arbeiten, Sociale Angelegenheiten, Kultus, Öffentliches Unterricht, Handel-Industrie- Schiffahrt, Krieg und Marine.)

Einteilung des Landes in die 5 Landesteile: Seeland, Bornholm, Lolland-Falster, Fünen und Jütland. Diese zerfallen in 22 Ämter, (ausser der Hauptstadt, die ein besonderes Amt bildet) unter Amtmännern (in den Bischofssitzen Stiftsamtmänner genannt) denen je ein Amtsrat als Selbstverwaltungsorgan zur Seite steht. Einzelne der Ämter sind wiederum in Landkreise aufgeteilt. In Kopenhagen leitet die Verwaltung ein Oberpräsident.

Das Nebenland, die Faröer, die das 24. Amt bilden, wird durch einen vom König ernannten Präfekten verwaltet. Die Verwaltung der Kolonie Grönland liegt in den Händen der dänischen Kolonialleitung, die dem Ministerium des Innern untersteht.

Die verwaltungsmässige Einteilung von Dänemark ist wie folgt:

Landesteil Seeland:

Amt Kopenhagen	mit den Amtskreis Kopenhagen-Stadt
	Amtskreis Frederiksborg
	Amtskreis Roskilde
Amt Hilleröd	
Amt Holbaek	
Amt Sorö	
Amt Praestö	

Landesteil Bornholm:

Amt Ronne

Landesteil Fünen:

Amt [illegible]borg	
Amt Odense	mit den Amtskreisen Odense, Amtskreis Assens.

Landesteil Jütland:

Amt Vejle	
Amt Aarhus	mit den Amtskreisen Skanderborg, Amtskreis Aarhus

./.

H1707 – 0030

H1707 – 0031

Amt Aalborg
Amt Hjörring
Amt Tisted
Amt Viborg
Amt Ringkøbing
Amt Ribe
Amt Hadersleben (Haderslev)
Amt Apenrade (Aabenraa)
Amt Sonderburg (Sønderborg)
Amt Tondern (Tønder)

Landesteil Faerörnei

Amt Faerö

Unterrichts- und Bildungswesen:

Das öffentliche Schulwesen ist vorwiegend Angelegenheit der Gemeinde, die vom Staat Beihilfen erhält. Die Aufsicht führt eine aus direkten Gemeindewahlen hervorgegangene Schulkommission. Ortsschulinspektor ist meist der Geistliche. Universität in Kopenhagen.

Rundfunksender:

Kallundborg
Kopenhagen
Skamlerbæk

Zeitungswesen:

Politiken - Kopenhagen
Berlingske tidende - Kopenhagen
Social-Demokraten - Kopenhagen

eine Zeitung in Aarhus und
eine Zeitung in Odense

Rechtl

Neben entsprechenden Untergerichten bestehen 3 Obergerichte: in Kopenhagen für die Inseln, in Viborg für Nordjütland und in Sonderburg für Südjütland; ferner der Oberste Gerichtshof (Højesteret) in Kopenhagen. ./.

Soziale Einrichtungen:

Hoch entwickeltes Genossenschaftswesen, insbesondere landwirtschaftliche Genossenschaften.

Kirche:

98,7% der Bevölkerung sind evangelisch-lutherisch; die kirchliche Verwaltung ist in 9 Stifte eingeteilt, an deren Spitze je ein Bischof steht. Der Kopenhagener Bischof (der "Bischof von Seeland") ist Primas. 22 000 Katholiken, 6000 Juden.

Kolonien:

Zu Dänemark gehören die Inselgruppe der Farör als dänisches Nebenland und Grönland als einzige Kolonie, während Island ein unabhängiges Königreich in Personalunion mit Dänemark bildet.

H1707 - 0032

Anlage 4

Richtlinien für das Verhalten im persönlichen Verkehr mit der norwegischen Bevölkerung.

Jeder Angehörige der Wehrmacht muss sich bewusst sein, dass er nicht Feindesland betritt, sondern dass die Truppe zum Schutz des Landes und zur Sicherung seiner Bewohner in Norwegen einrückt. Daher ist folgendes zu beachten:

1) Der Norweger hat ein ausgesprochenes Nationalbewusstsein. Darüber hinaus fühlt sich das norwegische Volk aufs engste verwandt mit den anderen nordischen Völkern.
Also: Alles vermeiden, was die nationale Ehre verletzen kann.

2) Der Norweger ist äusserst freiheitsliebend und selbstbewusst. Er lehnt jeden Zwang und jede Unterordnung ab. Er hat keinen Sinn für militärische Zucht und Autorität.
Also: Wenig befehlen, nicht anschreien! Das erfüllt ihn mit Widerwillen und ist wirkungslos. Sachlich aufklären und überzeugen. Humorvoller Ton erreicht am meisten. Unnötige Schärfe und Bevormundung verletzen sein Selbstgefühl.

3) Der Norweger ist seiner Wesensart (ähnlich den friesischen Bauern) verschlossen und zurückhaltend, langsam im Denken und Handeln, dazu aber auch misstrauisch gegen Fremde.
Also: Kein Betstempo! Zeit lassen!

4) Das Haus des Norwegers ist nach altgermanischer Auffassung heilig. Gastfreundschaft wird gern geübt. Eigentum ist unverletzlich. Das Haus bleibt unverschlossen. Diebstahl ist so gut wie unbekannt und gilt als Schande.
Also: Jeden unberechtigten Eingriff unterlassen, auch wenn Güter offen herumliegen. "Besorgen, Organisieren" u.dgl. gelten als Diebstahl und sind unter allen Umständen verboten.

5) Der Norweger hat kein Verständnis für den Krieg. Das seefahrende und handeltreibende Volk hat Neigung für England. Es fühlt sich den finnischen Brüdern verwandt und fürchtet Russland. Für die Ziele des Nationalsozialismus besteht mit geringen Ausnahmen kein Verständnis.
Also: Politische Auseinandersetzungen vermeiden.

6) Der Norweger liebt ein häusliches behagliches Dasein. Er ist zu gewinnen durch Freundlichkeit, durch kleine Aufmerksamkeiten und Anerkennung seiner Person. Kein aufdringliches Verhalten gegenüber Frauen!

7) Die deutsche Sprache wird fast überall verstanden.
Voraussetzung: Langsam und deutlich sprechen.

H1707 – 0033

Anlage 3.

Richtlinien

für das Verhalten der Truppe im besetzten Gebiet.

Die Haager Landkriegsordnung sichert der Bevölkerung eines besetzten feindlichen Landes weitgehenden Schutz durch die besetzende Macht zu. Vor allen müssen die Ehre und die Rechte Familien, das Leben der Bürger und das Privateigentum, sowie religiöse Überzeugungen und gottesdienstliche Handlungen geachtet werden. (Art. 46, 55 und 56 HLKO).

Grundsatz für die Truppe : Größte Vorsicht und äußerste Zurückhaltung gegenüber der Zivilbevölkerung ! Unangebrachte Vertrauensseligkeit kann eine Gefährdung der Truppe zur Folge haben.

Festes Zusammenhalten, Disziplin der Truppe, sorgsame Durchführung und Überwachung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind der beste Schutz.

Nur für den Fall, daß die Bevölkerung Widerstand leistet oder sich aufsässig verhält, können folgende Bestimmungen angewendet werden :

1) Bei Widerstand der zivilen Bevölkerung und wenn Angriffe der Bevölkerung auf die Truppe oder ihre rückwärtigen Verbindungen zu befürchten sind, ist von der Festnahme von Geiseln grundsätzlich Gebrauch zu machen. Festnahme von Geiseln darf nur auf Befehl eines Regts.-, selbst. Batls.-Kdrs. oder eines gleichgestellten Kdrs. erfolgen

Die Geiseln sind nach Möglichkeit den Bevölkerungskreisen zu entnehmen, von denen feindselige Handlungen zu erwarten sind.

Bei Unterbringung und Verpflegung von Geiseln ist trotz strengster Bewachung zu beachten, daß es sich nicht um Strafgefangene handelt.

Ihnen und der Bevölkerung ist bekanntzugeben, daß die Geiseln bei irgendeinem Anzeichen von feindseligen Handlungen erschossen werden. Erschießungen dürfen jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Divisionskommandeur vollzogen werden.

Daher sind, falls trotzdem Angriffe auf die Truppe oder ihre rückwärtigen Verbindungen erfolgen bezw. sich Anzeichen von Widerstand bemerkbar machen, die Geiseln ungehend unter strenger Bewachung in ein Gefangenensammellager abzuschiebene Transportzettel). Gleichzeitig ist der Division beschleunigt Bericht über den Vorgang und Antrag der zu veranlassenden Maßnahmen (Erschießung oder weitere Festhaltung) vorzulegen.

2) Bewaffneter Widerstand der zivilen Bevölkerung ist mit der Waffe zu brechen.

Bei Gefahr in Verzuge ist jeder Führer zu allen notwendigen Maßnahmen verpflichtet.

Auf Gewaltmaßnahmen irgendwelcher Art gegen die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehörigen in besetzten Gebiet steht die Todesstrafe. Aburteilung erfolgt unverzüglich durch ein Feldkriegsgericht (Standgericht oder ordentliches Kriegsgericht).

Regts.Kdr.

H1707 – 0034

Anlage 4

Richtlinien für das Verhalten im persönlichen Verkehr mit der dänischen Bevölkerung.

Jeder Angehörige der Wehrmacht muss sich bewusst sein, dass er nicht Feindesland betritt, sondern, dass die Truppe zum Schutz des Landes und zur Sicherung seiner Bewohner in Dänemark einrückt. Daher ist folgendes zu beachten:

1) Der Däne hat ein starkes Nationalbewusstsein. Darüber hinaus fühlt sich das dänische Volk verwandt mit den skandinavischen Völkern.
   Also: Alles vermeiden, was die nationale Ehre kränken kann!
2) Der Däne ist freiheitsliebend und selbstbewusst. Er lehnt jeden Zwang und jede Unterordnung ab. Er hat keinen Sinn für militärische Zucht und Autorität.
   Also: Wenig befehlen, nicht anschreien - das erfüllt ihn mit Widerwillen und ist wirkungslos. Sachlich aufklären und überzeugen! Humorvoller Ton erreicht mehr. Unnötige Schärfe und Bevormundung verletzen das Selbstgefühl und sind zu vermeiden.
3) Der Däne besitzt viel Bauernschlauheit, Verschlagenheit, die bis zur Unaufrichtigkeit geht.
4) Der Däne denkt wirtschaftlich. Seine Interessen bewegen sich hauptsächlich um materielle Lebensfragen. Jede Beschränkung in seinen Bedürfnissen empfindet er besonders hart.
   Also: Eingriffe in das persönliche Eigentum nach Möglichkeit vermeiden! "Besorgen, Organisieren" u.dgl. sind verboten.
5) Der Däne liebt ein häusliches, behagliches Dasein. Er ist zu gewinnen durch Freundlichkeit, durch kleine Aufmerksamkeiten und Anerkennung seiner Person.
6) Das handeltreibende Volk zeigt Neigung für England. Es verabscheut den Krieg. Für die Ziele des Nationalsozialistischen Deutschland besteht mit wenigen Ausnahmen kein Verständnis.
   Also: Politische Auseinandersetzungen vermeiden!
7) Die deutsche Sprache wird von vielen Dänen verstanden.

H1707 – 0035

Regts.Kdr. kann Standgericht berufen. Zusammensetzung : 1 Hauptmann, 1 Unteroffizier, 1 Gefreiter. Zeugen hören, Urteil schriftlich absetzen, bei schuldig - Verurteilung zum Tode - andernfalls Freispruch. Vollstreckung des Urteils unmittelbar nach Bestätigung durch Regts.Kdr..

Als Gewaltmaßnahmen sind u.a. anzusehen : Sabotage, Zerstörung eigener rückwärtiger Verbindung. Durchschneiden von Fernsprechleitungen, Vernahme von Sprengungen usw..

3) Freischärler sind im Kampf oder auf der Flucht zu erschießen.

Gefangene Freischärler sind nicht wie Kriegsgefangene, sondern wie Verbrecher zu behandeln und unverzüglich durch ein Feldkriegsgericht abzuurteilen. Wird der Angeklagte der Freischärlerei für schuldig befunden, so ist er zum Tode zu verurteilen. Nach Bestätigung des Todesurteils durch den Kommandeur, der das Feldkriegsgericht berufen hat, ist es sofort durch Erschießen zu vollstrecken.

In Ausnahmefällen kann das Feldkriegsgericht durch einstimmigen Beschluß das Todesurteil für vollstreckbar erklären und zwar :

a) wenn der Bestätigungsberechtigte nicht auf der Stelle erreicht werden kann,
b) wenn die Vollstreckung aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub duldet.

Das schriftliche Urteil, die Bestätigungsverfügung und eine Meldung über die Vollstreckung sind umgehend dem zuständigen Gerichtsherrn vorzulegen. Ist die Täterschaft noch beweisbedürftig, so ist der Freischärler dem allgemein zuständigen Gerichtsherrn zuzuführen. Beweismittel zur Überführung (ausführlicher Bericht, Zeugenaussagen usw.) sind sicherzustellen.

Kommt das Feldkriegsgericht zu einem Freispruch, so ist der Betreffende wie ein Zivilinternierter zu behandeln. Er ist sofort in ein Kriegsgefangenenlager abzuschieben (Transportzettel), von wo er in ein Interniertenlager weitergeleitet wird. Bericht mit Angabe des Verbleibs des Betreffenden an das zuständige Kriegsgericht.

4) Gegen Plünderungsversuche ist mit den schärfsten Mitteln vorzugehen, gleichgültig, ob es sich bei den Plünderern um Angehörige der Bevölkerung oder der deutschen Wehrmacht handelt.

5) Zwangsmaßnahmen, insbesondere polizeilicher Art, zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und zur Sicherung der Truppe können auf Befehl eines Regts.Kdrs., selbst. Batls.Kdrs. oder gleichgestellten Kdrs. unter Meldungen an die vorgesetzte Dienststelle und an die örtlich zuständigen Kommandanturen getroffen werden, auch wenn kein „ Gefechtsgebiet "befohlen wird.

Die Maßnahmen sind aufzuheben, wenn der Anlaß entfällt. Gegebenenfalls sind sie von den nachfolgenden Truppen zu übernehmen.

Bereits in Tätigkeit befindliche deutsche Zivilbehörden sind zu beteiligen, erst später eintreffende von den verhängten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

6) Zwangsauflagen (Geldabgaben) dürfen nicht erhoben werden.

H1707 – 0036

H1707 – 0037

H.J. 14

C-119

H1707 -0038

Zu 4.) füge auf Seite 3 als neuen Absatz

1.) hinzu:

Sofortige Einstellung der Sammelausstrahlun-
gen des dänisch u.norw.Wetterdienstes.

142

stimmte Verbindungen nach den Ostseestaaten.(siehe auch E,2)

g) Zurverfügungstellung von Presse und Rundfunk für Verlautbareungen der militärischeh Befehlshaber.

h) Ausfuhrverbot für Kriegsgerät.

j)Anweisung,dass die norw.Lotsen ihren Dienst weiter nach den Anforderungen deutscher Dienststellen verse= hen,und dass die Befeuerung der norw.Küste sich in Zukunft nach den Anordnungen deutscher Dienststellen zu richten hat.

k) Zurverfügungstellung genauester Unterlagen über etwa ausgelegte Minensperren durch die dän.u.norw. Regierung

B. Besondere militärische Massnahmen.

1)Dänemark u.Norwegen sind in voller Ausdehnung Ope= rationsgebiet im Sinne der militärischen Bestimmungen

Der Befehlshaber der Gruppe XXI ist ermächtigt,in den besetzten Gebieten bis zum Abschluss der militäri= schen Operationen alle Massnahmen zu treffen,die zur Sicherung der deutschen Besetzung und zur Durchführung ihres Zweckes erforderlich sind.Für Dänemark wird diese Vollmacht auf den Befehlshaber des Höh.Kdos.XXXI über= tragen.Die Führer der einzelnen Landungstruppen sind berechtigt,in gleichem Umfange unbedingt notwendige Massnahmen zu treffen,soweit nicht Weisungen des Be= fehlshabers der Gruppe XXI im Einzelfalle vorliegen.

2) Die Behandlung der dän.u.norw.Truppen hat sich nach der Lage zu richten.Einzelheiten regeln die Operations= befehle.Inanspruchnahme der militärischen Liegenschaf= ten und Einrichtungen durch die Besatzungstruppe ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den militärischen Dienststellen des Landes zu regeln. Uber die gegensei= tige Grusspflicht sind Abmachungen zu treffen. Zwischen den militärischen Dienststellen der deutschen und der dän.u.norw.Wehrmacht sind Verbindungsoffiziere auszu= tauschen.

3) Deutsche Flaggen sind da zu setzen,wo es zur Kennt= lichmachung deutscher Truppen oder Dienststellen er= forderlich ist.

H1707 - 0039

H1707 – 0040

Zu 5.) füge am Schluss des 2.Absatzes (Seite 4) ein:

Ausgenommen von dem Auslauf-bzw.Startverbot sind sämtliche unter U.S.A.Flagge fahrenden Kriegs-u.Handelsschiffe,sowie Flugzeuge.
Die gem. A.) 4,e (Seite 2)obiger "Besonderer Anordnungen"zu stellenden diplomatischen Forderungen werden sinngemäß eingeschränkt werden.

H1707 -0041

143

Bei gleichzeitiger Belegung mit dän.u.norw.Truppen können die dän.u.norw.Flaggen neben der Deutschen gehisst werden.

4) An die dän.u.norw.Wehrmacht werden Aufrufe in Form von Handzetteln verteilt werden, s.Anl.1 (folgt)

Soltte die dän.u.norw.Wehrmacht den Besatzungstruppen militärischen Widerstand leisten oder durch Sabotageakte das Eindringen der deutschen Truppen zu verhindern suchen,so ist die Besetzung des Landes mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erzwingen. Die dän.u.norw.Truppen sind dann zu entwaffnen und zu internieren.Unter Umständen genügt bei unsicherer Haltung die Sicherstellung der Munitionsbestände.

5) Das Auslaufen von Kriegs-und Ueberseehandelsschiffen ist zu verbieten unter Hinweis auf Sperrmassnahmen der deutschen Marine.Freigabe nach Klärung der Lage bleibt vorbehalten.

Da für Flugzeuge ein allgemeines Startverbot erlassen werden wird,sind Flugzeuge jeder Art am Aufsteigen zu hindern.

6) Die Deutsch- Dän.Grenze ist mit Beginn des Einmarsches für den nichtmilitärischen Grenzverkehr durch das Höh.Kdo. XXXI unter Heranziehung des Wehrkreiskommandos X zu sperren. Darüber hinaus wird die Einreise aus Deutschland nach Dänemark u.Norwegen für alle Persönlichkeiten verboten,die nicht dienstliche Aufgaben im Operationsgebiet zu erfüllen haben.Die Erteilung von Einreisegenehmigungen nach Dän.u.Norw. für nichtmilitärische Persönlichkeiten bleibt dem OKW Abt. L und dem Auswärtigen Amt vorbehalten.

C. Verhalten gegenüber den dän.u.norw.Behörden.

Es ist beabsichtigt,nach Abschluss der Operationen die auf nichtmilitärischem Gebiet notwendigen Aufgaben im Einvernehmen mit den Landesregierungen durchzuführen.Hierzu werden an wichtigen deutschen Stützpunkten Zivilorgane eingesetzt.Die deutschen Besatzungstruppen sind auf diesem Gebiet bis zu dieser Regelung durch die zivilen Stellen nur in soweit tätig und befugt, sofortige Massnahmen zu treffen,als es zur Erfüllung

H1707 – 0042

– Zuzatz für die Ziffern 5.) u.6.) :

Die Divisionen bezw.ihre selbständigen Landeeinheiten sorgen dafür,dass die örtlichen Tageszeitungen die Bevölkerung in den ersten Tagen über die Verwendung der R.K.K. und ihren Umrechnungskurs unterrichten und sie darüber aufklären,dass der einzelne Soldat angewiesen ist,für persönliche Bedürfnisse bar zu zahlen.Nur milit.Dienststellen seien berechtigt,Leistungen gegen Leistungsbescheinigungen zu verlangen,soweit die milit Lage oder die Versorgung der Truppe solche erfordern.

148

6) Leistungen für persönliche Bedürfnisse müssen bar bezahlt werden, es dürfen dafür keine Empfangsbescheinigungen ausgestellt werden. Zur Ausstellung von Empfangsbescheinigungen sind nur militärische Dienststellen berechtigt.

7) Einzelnen Wehrmachtsangehörigen und Reichsangehörigen, die im Dienste der Wehrmacht stehen, sind Hamsterkäufe jeglicher Art strengstens verboten. Die Truppenkommandeure haben persönlich die Einhaltung dieses Verbots zu überwachen. Gestattet ist nur Ankauf für den eigenen täglich unumgänglich notwendigen unmittelbaren Bedarf. Die Versendung von Paketen in die Heimat ist verboten.

E. Sonstige Massnahmen.

1) Für die Behandlung der Missionen der Feindstaaten zu denen diejenigen von Grossbritannien und Nordirland sowie den Dominions Kanada, Australischer Bund Neu Seeland und Süd Afrikanische Union, Frankreich, Aegypten, Sudan und Irak gehören, gelten folgende Richtlinien:

a) Der Zugriff gegen die in Kopenhagen und Oslo liegenden Gesandschaften der Feindstaten, die völkerrechtlich exterritorial sind, sowie ihr Abschub ist Aufgabe der politischen Bevollmächtigten. Zur Durchführung der Nachrichtensperre und etwaiger Bewachungsaufgaben sind den Bevollmächtigten auf Anfordern militärische Kräfte zur Verfügung zu stellen.

b) Den Konsulaten der Feindstaaten [illegible] sind sofort die Fernsprechverbindungen durch Unterbrechen der Leitungen zu sperren. Vorhandene Funkeinrichtungen sind zu beschlagnahmen, hierzu wird ein das hierzu erforderliche ist zulässig Betreten der Gebäude erforderlich. Die Konsuln und das Konsulatspersonal sind zu überwachen, zu Festnahmen ist nur bei feindseliger Handlung gegen die deutsche Besetzung zu schreiten. Eine Vernichtung oder Verschiebung von Kriegsgeraät und sonstigen wertvollen Gütern ist zu verhindern. Den Abschub des Personals und den Verbleib sichergestellter Gegenstände

X. (Finnlandgerät) und Akten

H1707 – 0043

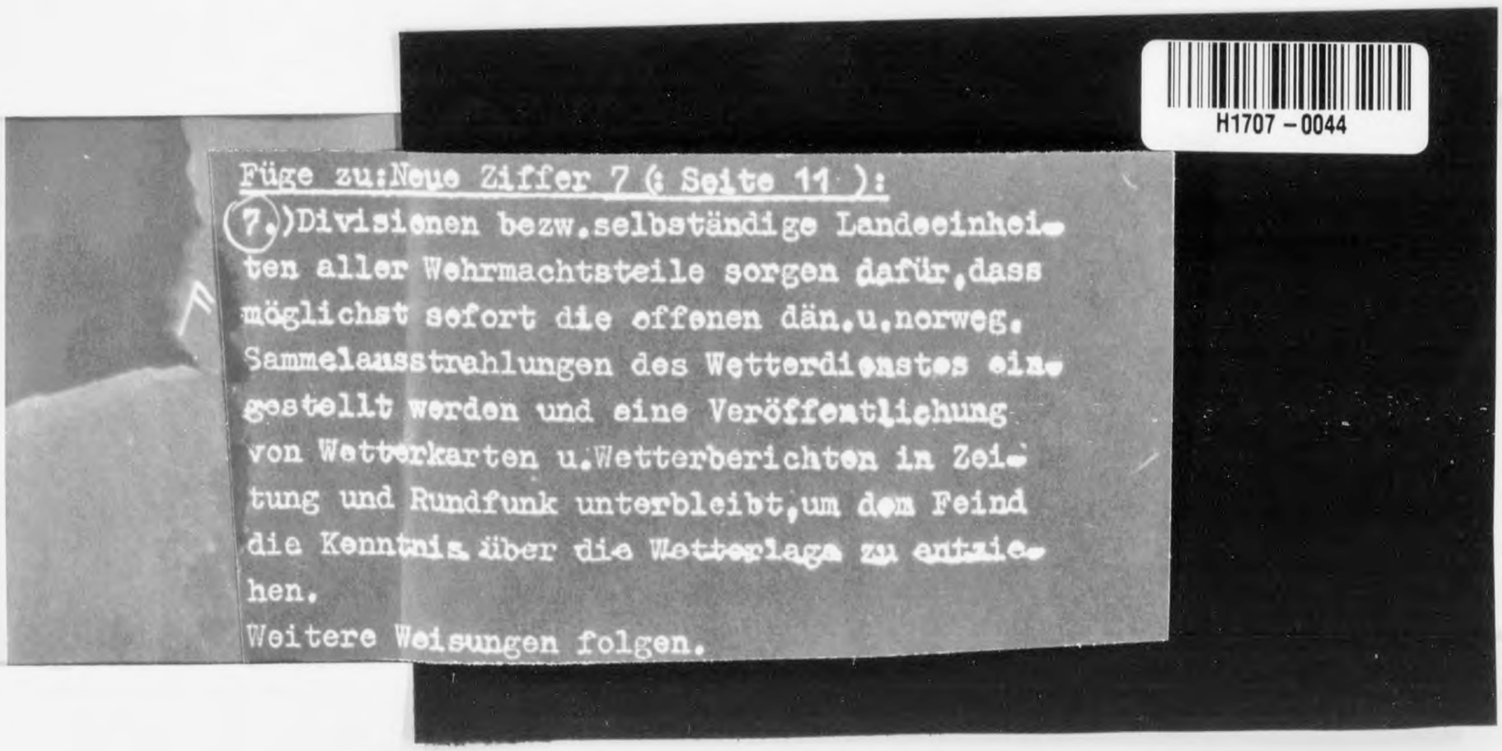

Füge zu:Neue Ziffer 7 (Seite 11):

7.)Divisionen bezw.selbständige Landeseinheiten aller Wehrmachtsteile sorgen dafür,dass möglichst sofort die offenen dän.u.norweg. Sammelausstrahlungen des Wetterdienstes eingestellt werden und eine Veröffentlichung von Wetterkarten u.Wetterberichten in Zeitung und Rundfunk unterbleibt,um dem Feind die Kenntnis über die Wetterlage zu entziehen.

Weitere Weisungen folgen.

H1707 - 0044

H1707 – 0045

150

der Prop.Komp.,die ihre besonderen Anweisungen haben bearbeitet.

5) Von den Wehrmachtsgerichten sind nur Handlungen abzuurteilen,die den Zweck der Besetzung vereiteln oder [illegible] vereiteln sollen,oder die sich unmittelbar gegen die Wehrmacht,ihre Angehörigen oder ihr Gefolge richten.Die Wehrmachtgerichte wenden deutsches Strafrecht an.Die Bevölkerung ist darauf hinzuweisen.

Die Gerichte der Länder arbeiten nach Landesrecht weiter.

6) Im Verkehr der Besatzungstruppen mit den Behörden und der Bevölkerung sind die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung streng zu beachten.Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen siehe Anlage 5.

7) [illegible]

gez. v. F a l k e n h o r s t

[illegible] d. Richtigkeit.

Oberst i.Gen. Stab.

Verteiler:

Div.Kdre.	je	3	18
Inf.Regts.Kdre.	je	1	18
XXXI A.K. für Stab			5
Div.Kdre.	je	3	9
Inf.Regt.Kdre.		1	9
Arbeitsstab Knauss (L) zugl. für Verbände der Luftwaffe			15
Arb.Stb.Krancke,zgl.f.K-St.d.Kr.Marine			15
Gen.Qu. (Oberstl.Feinknecht)			1
A.H.A. (Oberstl.Köhler)			1
OKW L (Oberstl.Böhme)			3
Gruppe XXI Chef			1
Ia 1			1
Ia 2			1
Ic			1
IIa III		1	2
IVa IVb IVc	je 1	IV Wi 8	11
Kdt.d.H.QU.			1
Bv.T.O., Nachr.Kdr.		je 1	2
O.Qu., Qu 1, Qu 2, Qu 3,			4
O.Qu.Reserve			2o

138 Ausfertigungen

A. JODL

H-1707

A. Jodl - 14

ORG. PHOTOKOPIE

A.J. 14

(Jo 37)

Filed June 4, 1946
H B Willey
Secy

H1707 - 0046